



Landesverband autonomer  
Frauen-Notrufe NRW e.V.



Dachverband der  
autonomen Frauenberatungsstellen  
NRW e.V.

26.3.2020

## **Umsetzung einer Neuregelung zur vertraulichen Spurensicherung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (gemäß § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 132k SGB V)**

Zur Krankenbehandlung gehören zukünftig auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, inklusive der erforderlichen Dokumentation, der Laboruntersuchungen, der ordnungsgemäßen Aufbewahrung und langfristigen Lagerung der sichergestellten Befunde sowie der Transport bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge von Misshandlungen, sexuellem Missbrauch, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.

Die Einzelheiten zur Abrechnung und Vergütung sowie Form und Inhalt der Abrechnungsverfahren sollen in Verträgen mit dem Land und geeigneten Einrichtungen festgehalten werden. Die Abrechnung soll unmittelbar mit den Krankenkassen erfolgen und die Anonymität der Versicherten gewährleisten. In den Abrechnungsunterlagen darf kein konkreter Bezug zur versicherten Person hergestellt werden.

In den ausstehenden Vertragsverhandlungen zwischen den Krankenkassen, dem Land und geeigneten Einrichtungen sind insbesondere zu regeln:

- 1. Art und Umfang der Leistungen, Höhe der Vergütungen**
- 2. Form und Inhalt der Abrechnungsverfahren**
- 3. Auswahl der geeigneten Kliniken und Praxen/rechtsmedizinischen Institute**

### **1. Art und Umfang der Leistungen, Höhe der Vergütungen**

Das Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf hat gemeinsam mit dem Landesverband der autonomen Frauen-Notrufe NRW einem Schreiben an den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 07.01.2020 anbei eine **Kostenschätzung** für die im Rahmen der vertraulichen/anonymen Spurensicherung erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Laborleistungen und einer sachgerechten Lagerung der Spuren vorgelegt (**Anlage**).

Bei der Berechnung der Pauschalen ist es wichtig, **dass alle erforderlichen Untersuchungsschritte incl. ausführlicher Anamnese, Beratung und der labortechnischen Leistungen Berücksichtigung finden**. In der Begründung zur Änderung des Artikels 2 wird

ausgeführt, dass es nach Artikel 27 bereits einen Versorgungsanspruch für Opfer von sexualisierter Gewalt z.B. für das ärztliche Gespräch, für die körperliche Untersuchung oder für die Abklärung von Maßnahmen zur Weiterbehandlung, etc. gäbe. Diese Leistungen sind jedoch bisher nicht ohne Angaben der Identität der Betroffenen abrechenbar. Zudem beziehen sie sich auf entsprechende Leistungen i.R. einer Heilbehandlung. Das ärztliche Gespräch und die Untersuchung für eine ASS stehen jedoch eindeutig außerhalb der Heilbehandlung, sie unterliegen ganz anderen Anforderungen und sind als zusätzliche Leistungen zu sehen. Außerdem werden sie zunehmend auch außerhalb von Kliniken in rechtsmedizinischen Ambulanzen erbracht.

In den zukünftigen Pauschalen sollten daher sowohl Maßnahmen der herkömmlichen medizinischen Versorgung als auch der Beweissicherung ohne Namensnennung abrechenbar sein, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten und zu verhindern, dass unterschiedliche Abrechnungssysteme bei der Versorgung der Patient\*innen zum Einsatz kommen und damit die Sicherung der Anonymität gefährden würden. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass sich die Betroffenen nach sexualisierter Gewalt in einer psychischen Ausnahmesituation befinden. Notwendig sind nicht nur ein sensibler Umgang und die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit, **auch erfordern die Anamnese, die Untersuchung, die Befunddokumentation und die Erklärung der Untersuchungsschritte einen angemessenen zeitlichen Rahmen.** Zeit, Sicherheit, Ruhe und Zuwendung sind notwendige Faktoren für die Behandlung, Versorgung und Beweissicherung bei traumatisierten Menschen.

Darüber hinaus ist eine ausführliche, umfangreiche, detaillierte und sachgerechte Befunddokumentation auch unverzichtbar, um die Gerichtsverwertbarkeit der Befunde zu gewährleisten. Empfehlungen bezüglich Standards für die Gewaltuntersuchung, Dokumentation und Spurensicherung und der dabei notwendigen Leistungen wurden vom Institut für Rechtsmedizin Düsseldorf vorgelegt, ein Beispiel für einen ausführlichen Untersuchungsbogen bietet der Leitfaden aus dem Raum Bonn/Rhein-Sieg (**Anlagen**).

Zu berücksichtigen sind bei den Leistungen auch der Transport, die Verwaltung, Archivierung und gerichtsfeste Lagerung sowie die notwendige statistische Erfassung der Asservate.

(Sexualisierte) Übergriffe sind massive Angriffe auf die körperliche und psychische Integrität einer Person und oftmals mit schweren und langwierigen gesundheitlichen Folgen verbunden. Der Kontrollverlust in einer traumatisierenden Situation ist gravierend und wird noch einmal verstärkt, falls das Erinnerungsvermögen beeinträchtigt ist. Darum sind alle Schritte, die Aufschluss darüber geben, wie der jeweilige Sachverhalt zu rekonstruieren ist und ob weitere körperliche Folgen oder Ansteckungen mit Krankheiten aufgetreten sind, ebenfalls immens wichtig für die psychische Stabilisierung. Dies betrifft die molekulargenetischen und die toxikologischen Untersuchungen ebenso wie mikrobiologische, virologische und laborchemische Analysen. Wichtig für die Patientinnen

wäre es an dieser Stelle auch, die Postexpositionsprophylaxe und Notfallkontrazeption einzubeziehen.

## **2. Form und Inhalt der Abrechnungsverfahren**

Vertrauliche/anonyme Befunddokumentationen und Beweissicherungen geben Betroffenen sexualisierter Gewalt die Möglichkeit, die Entscheidung über eine Anzeige in Ruhe abzuwägen und sich psychisch zu stabilisieren, ohne zu Handlungsschritten gedrängt zu werden, deren Ablauf und Folgen sie in einer psychischen Ausnahmesituation nicht überblicken können. Die Gewährleistung von Anonymität ist nicht nur gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, sondern nach § 132k SGB V auch bei den Abrechnungsverfahren zu sichern. **Demnach darf in den Abrechnungsunterlagen kein konkreter Bezug zur versicherten Person hergestellt werden.** Lediglich die Krankenkasse und die Einrichtung/der Arzt/die Ärztin dürfen neben den Leistungs- und Vergütungspositionen benannt werden. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass die Abrechnungswege so zu gestalten sind, dass die Leistungen externer Labore, die ohne Namensnennung bisher nicht möglich sind, einbezogen werden können. Dies betrifft auch die medizinischen Kurierdienste, die beim Transport der Spuren eingesetzt werden.

Abrechnungswege und –verfahren sollten darüber hinaus nach Vertragsabschluss transparent sein und kommuniziert werden, um die Anonymität und den Schutz der Patientinnen zu gewährleisten.

## **3. Auswahl der Kliniken, Praxen/rechtsmedizinischen Institute**

Laut dem Bericht „Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) Drucksache 19/15164“ vom 13.11.2019 ist sicher zu stellen, dass „für die Betroffenen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht und Leistungserbringer in hinreichender Anzahl und angemessener Zeit erreichbar sind“.

Für die Auswahl der Einrichtungen müssen in den Verträgen zwingend Mindeststandards gesetzt werden. Die Einbeziehung der bisher in den ASS-Kooperationen und im Rahmen von iGOBSIS-pro engagierten Kliniken und Praxen ist dabei elementar, aber auch neuen, qualifizierten Anbietern sollte die Teilnahme unter definierten Bedingungen ermöglicht werden. Zu berücksichtigen sind auch die besonderen Rahmenbedingungen in ländlichen Gebieten mit oft zu langen Wegen für Betroffene und eine unzureichende Versorgung mit Geburtskliniken. Eventuell würden sich hier Gemeinschaftspraxen als Vertragspartner\*innen anbieten.

Kriterien für die Auswahl von Leistungsträgern wären z.B. die nachweisliche Einhaltung der landesweiten Standards, nachweisliche Erfahrungen in der gerichtsfesten Dokumentation, die Gewährleistung regelmäßiger Fortbildung und Schulungen, die Vernetzung und Anbindung an Beratungsstellen, Kooperation mit einem rechtsmedizinischen Institut sowie strukturelle Gegebenheiten (gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastruktur und Möglichkeit gynäkologischer Untersuchungen). Auch die regelmäßige interne Kommunikation und Weitergabe der Kenntnisse und Verfahren zur anonymen/vertraulichen Spurensicherung

sollte gesichert sein. Um sicherzustellen, dass wirklich „gerichts-feste“ Dokumentationen verfügbar werden, muss die Qualität der Leistungen unbedingt nachhaltig sichergestellt werden, z.B. über eine zentrale Koordination und Beratung aller Vertragspartner im Land (s. Konzept iGOBSIS-pro) und/oder über die Kooperation mit den zuständigen ortsnahen rechtsmedizinischen Instituten.

Für die gerichts-feste Lagerung und Archivierung der Asservate sollten die rechtsmedizinischen Institute ausgewählt werden, da sie jeweils eine langjährige Qualitätssicherung und –überprüfung durch eine unabhängige Institution vorweisen können.

26.03.2020

gez. Conny Schulte, Landesverband autonomer Frauen-Notrufe NRW e.V.,  
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Bonn, Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn, 0228/635524,  
[info@beratung-bonn.de](mailto:info@beratung-bonn.de)

Prof. Dr. med. Stefanie Ritz-Timme, Universitätsklinikum Düsseldorf, Institut für  
Rechtsmedizin  
Moorenstr. 5, Gebäude 14.84, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/811985,  
[stefanie.ritz-timme@med.uni-duesseldorf.de](mailto:stefanie.ritz-timme@med.uni-duesseldorf.de)

Ute Speier-Lemm, Dachverband der autonomen Frauenberatungsstellen NRW e.V.  
Frauenzentrum Courage e.V.. Essener Straße 13 46236 Bottrop Telefon: 02041 - 63 59 3  
[frauenzentrum.courage@t-online.de](mailto:frauenzentrum.courage@t-online.de)